



PRESSEMITTEILUNG

Lüneburg, 30.01.2008

Geflügelpest – Aufstallungspflicht gilt nach wie vor

Per Allgemeinverfügung hat der Landkreis Lüneburg bereits in der Vergangenheit ein Teil des Kreisgebiets von der allgemeinen Aufstallungspflicht befreit. Aufgrund der formalen Änderung der Rechtsgrundlage musste die bestehende Allgemeinverfügung entsprechend geändert werden. Eine Gebietsveränderung hat sich auf der Basis der Vorgaben des Landwirtschaftsministeriums jedoch nicht ergeben. Die Aufstallungspflicht in der Elbmarsch und im Amt Neuhaus besteht für alle Geflügelhalter fort. Die genaue Gebietsbeschreibung kann der Allgemeinverfügung entnommen werden, welche auch auf der Internetseite www.lueneburg.de (Stichwort: Vogelgrippe) veröffentlicht ist. Die kürzlich aufgetretenen Ausbrüche bei Hobbyhaltern in Brandenburg belegen die nach wie vor bestehende Infektionsgefahr.

Wer Geflügel in dem aufstallungspflichtigen Gebiet hält, hat das Geflügel

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.

Enten und Gänse sind in dem nicht aufstallungspflichtigen Gebiet räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. Der Halter der Enten und Gänse hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand im Veterinärinstitut Oldenburg durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer durch den Hoftierarzt zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen und der Befund mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

An Stelle der Untersuchung kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Tabelle vorgesehene Anzahl von

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
---	---

weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 – 1 000	20 - 60
mehr als 1 000	30 - 70

Hühnern oder Puten gehalten werden. Ferner hat der Tierhalter unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in diesem Fall

1. jedes verendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen,
2. jedes verendete Stück Geflügel in sein Bestandsregister einzutragen,
3. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
4. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und den Verladeplatz sowie die Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren,
5. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren,
6. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchzuführen und zu dokumentieren,
7. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren,
8. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten,
9. die Tiere nur an Stellen zu füttern, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
10. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, zu tränken und
11. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

Grundsätzlich gilt für alle Geflügelhalter – auch Hobbyhalter:

Wer Geflügel halten will, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe

- seines Namens,
- seiner Anschrift,
- Standort der Tierhaltung
- Anzahl, Art und Nutzungsart der gehaltenen Tiere und
- der Haltungsform des Geflügels (in Ställen oder im Freien)

anzuzeigen.

Ferner ist die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich anzuzeigen.

Wer Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu Erwerbszwecken hält, hat ein Bestandsregister mit folgenden Angaben zu führen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
3. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,

Das Register ist drei Jahre lang aufzubewahren.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 % der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 %

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Ab dem 30. April 2008 haben alle Geflügelhaltungen betriebsbereite Einrichtungen zur Desinfektion des Schuhwerks vorzuhalten.

Für das Verbringen von Geflügel, insbesondere Enten und Gänse, zu Geflügelmärkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art gelten besondere Bedingungen. Hierzu erteilt der Fachdienst Veterinär, Lebensmittel- und Gewerbeüberwachung bei Bedarf Auskunft. Die hier bekannten Veranstalter und Vereine sind bereits über diese besonderen Vorschriften informiert worden.